
Bornheim, den 12. Oktober 2023

Stadt Bornheim
Herrn Rolf Schmitz
Rathausstraße 2
53332 BORNHEIM

**Anregung nach § 24 GO NRW in Verbindung mit § 5 der Hauptsatzung der Stadt Bornheim.
hier: Bürgernahe Unterrichtung der Einwohner/innen über Rats- und Ausschusssitzungen
und Rückkehr zur Vorlagenbereitstellung für Gäste und Presse in öffentlichen Sitzungen.**

Sehr geehrter Herr Schmitz,

bitte setzen Sie auf die Tagesordnung der nächsten BüA-Sitzung folgenden Anträge:

**Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem zuständigen Hauptausschuss,
bzw. Stadtrat die Hauptsatzung und/oder die Geschäftsordnung des Stadtrates
dahingehend zu ändern, dass**

- 1. Die Termine der Rats- und Ausschusssitzungen monatlich per Anzeige in den
Bornheimer Anzeigenblättern veröffentlicht werden, verbunden mit Hinweisen auf
die Termine der öffentlichen Auslegung von Bebauungsplänen und anderen
Beteiligungsterminen, bei denen die Bürgerschaft ihre Anregungen einbringen
kann.**
- 2. Der Bürgerschaft und der Lokalpresse -wie in der Vergangenheit- Vorlagensätze mit
der Tagesordnung der Rats- und Ausschusssitzungen zur Verfügung zu stellen.**

Begründung:

Zur Anregung 1:

Ab Januar 2023 wurden die Veröffentlichungen des Amtsblattes im Anzeigenblatt
Schaufenster eingestellt. Seither ist die Bürgerschaft darauf angewiesen ihre Beteiligungs-
informationen auf der städtischen Internetseite abzurufen. Dies mag zwar für internetaffine
Bürger ein willkommener Zeitvertreib sein geht aber für viele Bürger, insbesondere für
unsere Seniorinnen und Senioren, an deren Lebenswirklichkeit vorbei. Ob dies der
Unterrichtungspflicht des § 4 der Hauptsatzung -im Sinne einer umfassenden Information
Verpflichtung entspricht- ist zu bezweifeln. Vor Wahlen wird von allen Parteien gerne ihre
„Bürgernähe“ in der Vordergrund gestellt, wenn es aber um die kleinen Beteiligungsformate
geht, wie z.B. der örtliche Bebauungsplan, verzichtet der Rat oft auf eine öffentliche
Bekanntmachung per Zeitung. Beteiligungsformate wie z.B. die Möglichkeit der
Einwendungen zur Haushaltssatzung und die Höhe der Steuerhebesätze, gemäß § 80, Abs. 3
Gemeindeordnung NRW, sind nur Eingeweihten bekannt. Damit es nicht auch in Bornheim
so abläuft wie in einigen unserer Nachbarkommunen wäre jetzt mehr Transparenz

gegenüber der Öffentlichkeit notwendig und auch machbar. Mit vertraglichen Vereinbarungen ließen sich die Kosten von jährlich 10-11 Anzeigen sicherlich in einem überschaubaren Rahmen halten.

Zur Anregung 2:

Seit der Änderung der Geschäftsordnung werden ab Juli 2023 auch die Vorlagensätze der Sitzungen für Gäste und Pressevertreter nicht mehr ausgelegt. Dazu gab es keinen förmlichen Beschluss des Rates, sondern dies ist eine alleinige Entscheidung der Verwaltung.

Die in der Sitzungsvorlage Nr. 144/2023-1 aufgezählten Kosten für Umschläge und den Papierversand können nicht auf die zur Verfügung gestellten Vorlagensätze für die Zuhörer und für die Lokalpresse angewandt werden. Daher liegt es ausschließlich in der Entscheidungsbefugnis des Bürgermeisters wieder zu dem seit Jahrzehnten akzeptierten und auch gerne genutzten Verfahren zurückzukehren den Gästen und der Presse die Rats- und Ausschussvorlagen in Papierform zur Verfügung zu stellen. Schließlich kommen die Zuhörer nicht mit Laptops ins Rathaus und viele Gäste haben auch keine Kennung und Zugang zum Ratsinformationssystem während der Sitzung.

Mit freundlichen Grüßen